

Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Hillesheim
für die Haushaltsjahre 2019/2020
vom 20.03.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen, die durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als Aufsichtsbehörde am 12.04.2019 genehmigt wurde.

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Haushaltsjahr 2019

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.105.400 €
<u>der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf</u>	<u>1.227.991 €</u>
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-122.591 €

im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-72.391 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	623.000 €
<u>die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>50.000 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	573.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-500.609 €

Ergebnis- und Finanzhaushalt
Haushaltsjahr 2020

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.144.800 €
<u>der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf</u>	<u>1.179.950 €</u>
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-35.150 €

im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	16.750 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.100 €
<u>die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>0 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.100 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-20.850 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

	für das Haushaltsjahr 2019	für das Haushaltsjahr 2020
für zinslose Kredite auf	0,00 €	0,00 €
für verzinste Kredite auf	0,00 €	0,00 €
zusammen auf	0,00 €	0,00 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Steuersätze

für das Haushaltsjahr 2019 für das Haushaltsjahr 2020

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	335 v. H.	335 v. H.
Grundsteuer B auf	395 v. H.	395 v. H.
Gewerbesteuer auf	365 v. H.	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	48,00 €	48,00 €
- für den zweiten Hund	72,00 €	72,00 €
- für jeden weiteren Hund	90,00 €	90,00 €
- für den ersten gefährlichen Hund	das 8-fache des jeweiligen Steuersatzes	das 8-fache des jeweiligen Steuersatzes
- für den 2. gefährlichen Hund	das 8-fache des jeweiligen Steuersatzes	das 8-fache des jeweiligen Steuersatzes
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	das 8-fache des jeweiligen Steuersatzes	das 8-fache des jeweiligen Steuersatzes

§ 5
Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S 57) werden festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2019 für das Haushaltsjahr 2020

1. Weinbergshut

20,00 € pro Hektar 20,00 € pro Hektar

2. Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen

50,00 € pro Hektar 50,00 € pro Hektar

3. Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§§ 24 und 25 BauGB) erhebt die Gemeinde eine Gebühr

bei Grundstücken mit einem Wert bis 7.500,00 €	15,00 €	15,00 €
bei Grundstücken mit einem Wert bis 25.000,00 €	25,00 €	25,00 €
bei Grundstücken mit einem Wert bis 50.000,00 €	35,00 €	35,00 €
bei Grundstücken mit einem Wert ab 50.000,00 €	51,00 €	51,00 €

§ 6
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug 1.805.231,73 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2018 beträgt 1.650.531,73 €, zum 31.12.2019 dann 1.527.940,73 € und zum 31.12.2020 dann 1.492.790,73 €.

§ 7
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 1.100,00 € überschritten sind.

§ 8
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9¹
Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hillesheim, den 30.04.2019
Helmut Schmitt, Ortsbürgermeister

¹ Satzung wurde am 08.05.2019 im Rhein-Selz Aktuell veröffentlicht.